



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

01 APR 2016

gültig ab: sofort

1-712-16

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen anlässlich der Hannover-Messe



**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der Hannover-Messe**

vom 29. März 2016

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Hannover-Messe in Hannover wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Hannover“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 30 NM Radius um 52 22 34 N 009 46 08 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Grundsätzlich vom 23.04.2016 um 10:00 UTC bis 25.04.2016 bis 16:00 UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Polizei Niedersachsen bekannt gegeben und von der Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Flüge der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizeien der Länder oder Flüge im Auftrag der Polizei,
- b) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzinsatz,
- c) Flüge ausländischer Staatsluftfahrzeuge mit Bezug zum Besuch des US-Präsidenten,
- d) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln mit Start/Ziel Hannover oder Braunschweig (Wechselverfahren sind nicht erlaubt),
- e) Flüge ausschließlich nach Instrumentenflugregeln in FL080 oder höher (Wechselverfahren sind nicht erlaubt) und
- f) Flüge nach Sichtflugregeln mit Start/Ziel Braunschweig innerhalb der Grenzen der Kontrollzone EDVE, sofern sie die durch Autobahn A391 und die Bundesstraße B4 gebildete Linie nicht nach Westen überfliegen.

Trainingsflüge, Foto- und Vermessungsflüge (auch nach Instrumentenflugregeln) sowie der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen sind nicht erlaubt.

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge der in den Ausnahmen definierten Flüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizei Niedersachsen unter 0511-972670 anzumelden. Die Verfahren und die Erreichbarkeiten werden von der Polizei den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 29. März 2016

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag



Michael Lokay